

5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wanzleben - Börde zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Großer Graben, Untere Bode, Aller, Untere Ohre und Elbaue

§ 1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wanzleben-Börde zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Großer Graben, Untere Bode, Aller, Untere Ohre, Elbaue vom 03.12.2015 beschlossen:

§ 2

Der § 2 Gegenstand der Umlage erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt Wanzleben-Börde legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

§ 3

Der § 4 Umlageschuldner Abs. 1, Abs. 4, Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist. Wechselt der Eigentümer im Erhebungszeitraum ist der jeweilige Eigentümer Umlageschuldner.
- (4) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld. Im Fall eines Schuldnerwechsels im Erhebungszeitraum wird die Umlage nach Monatsbruchteilen erhoben.
- (5) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Der § 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 5

Der § 6 Umlagemaßstab erhält folgende Fassung:

- (1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.

§ 6

Der § 7 Umlagesatz Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages (inclusive der Verwaltungskosten) beträgt für das Kalenderjahr 2020:

Unterhaltungsverband	Umlagesatz
Untere Bode	11,24 €/ha
Untere Ohre	8,19 €/ha
Aller	10,96 €/ha
Elbaue	10,56 €/ha
Großer Graben	13,25 €/ha

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2020:

Unterhaltungsverband	Umlagesatz
Untere Bode	24,44 €/ha
Untere Ohre	9,34 €/ha
Aller	8,58 €/ha
Elbaue	4,13 €/ha
Großer Graben	0,00 €/ha

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Stadt Wanzleben-Börde, den

Thomas Kluge
Bürgermeister